

# AMTSBLATT

für den Landkreis Berchtesgadener Land  
und die Städte, Märkte, Gemeinden und kommunalen Zweckverbände  
im Landkreis

---

Herausgegeben vom Landratsamt – Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall  
Zu beziehen unmittelbar beim Landratsamt

---

\*In dieser Internetversion sind Namensnennungen natürlicher Personen incl. Anschrift aus datenschutzrechtlichen Gründen unkenntlich gemacht. Der Volltext kann unter der E-Mailadresse [amtsblatt@lra-bgl.de](mailto:amtsblatt@lra-bgl.de) angefordert werden.

## Amtsblatt Nr. 49 vom 4. Dezember 2012

Bek. Nr.

### Landratsamt Berchtesgadener Land

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung;  
Zutagefördern und Ableiten von Grundwasser auf dem Grundstück Fl. Nr. 1722  
der Gemarkung Hammerau, Gemeinde Ainring, für die Trinkwasserversorgung  
der Ortsteile Au, Hagenau und Hammerau der Gemeinde Ainring und die  
Brauchwasserversorgung des Stahlwerkes Annahütte durch das Stahlwerk Annahütte ..... 1

### Stadt Bad Reichenhall

Vollzug der Baugesetze;  
Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung  
Umnutzung einer Gaststätte in zwei Wohneinheiten  
und Errichtung einer Müll- und Fahrradhütte ..... 2

### Stadt Freilassing

Ortsrecht der Stadt Freilassing  
Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über  
Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und  
andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Freilassing  
Vom 27. November 2012 ..... 3

Ortsrecht der Stadt Freilassing  
Erste Satzung zur Änderung der Beitrags- und  
Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung  
(BGS/EWS)  
Vom 27. November 2012 ..... 4

Ortsrecht der Stadt Freilassing  
Erste Satzung zur Änderung der Beitrags- und  
Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung  
(BGS/WAS)  
Vom 27. November 2012 ..... 5

Ortsrecht der Stadt Freilassing  
Zweite Satzung zur Änderung der Betriebssatzung der  
Stadt Freilassing für den Eigenbetrieb „Stadtwerke Freilassing“  
Vom 27. November 2012 ..... 6

Ortsrecht der Stadt Freilassing  
Vierzehnte Satzung zur Änderung der Beitrags- und  
Gebührensatzung zur Satzung für ein öffentliches Fernheizwerk  
Vom 27. November 2012 ..... 7

### Stadt Laufen

3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 28 „Malerfeld“;  
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses und Öffentliche Auslegung  
(§ 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch – BauGB) ..... 8

### Markt Teisendorf

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung  
der 6. Änderung des Bebauungsplanes „Oberwurz“  
gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch –BauGB- ..... 9

### Gemeinde Ainring

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);  
Neuaufstellung des Bebauungsplanes „Hammerau D“ für die  
Grundstücke Fl. Nr. 1514, 1515, 1514/2 und Teilflächen der  
Fl. Nrn. 1514/3, 1507/2 und 1690/1 jeweils der Gemarkung Ainring  
im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB  
Bekanntmachung über die erneute öffentliche Auslegung der Planung  
gemäß § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch -BauGB- ..... 10

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) 112. Änderung des Bebauungsplanes „Mitterfelden A“ für die Grundstücke Fl. Nr. 2906, 2906/47 und 2906/48 jeweils der Gemarkung Ainring im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB Aufstellungsbeschluss mit gleichzeitiger frühzeitiger Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 BauGB .....	11
--	----

**Gemeinde Bischofswiesen**

Bekanntmachung des Finanzamtes Berchtesgaden-Laufen über die Offenlegung der Ergebnisse der Nachschätzung nach Flurbereinigung .....	12
---	----

Bekanntmachung des Ergebnisses des Bürgerentscheids „Kressenweg“ am 25. November 2012 .....	13
---	----

**Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden**

Bekanntmachung über die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 6 „Hintermühle“ Erneute öffentliche Auslegung gemäß § 4a Abs. 3 und 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) .....	14
--	----

**Gemeinde Schönau a. Königssee**

Rechtsverordnung zur Freigabe verkaufsoffener Sonn- und Feiertage aus Anlass von Märkten in der Gemeinde Schönau a. Königssee Vom 26. November 2012 .....	15
---	----

Bek. Nr. 1

**Landratsamt Berchtesgadener Land**

**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung;  
Zutagefördern und Ableiten von Grundwasser auf dem Grundstück Fl. Nr. 1722  
der Gemarkung Hammerau, Gemeinde Ainring, für die Trinkwasserversorgung der  
Ortsteile Au, Hagenau und Hammerau der Gemeinde Ainring und die  
Brauchwasserversorgung des Stahlwerkes Annahütte durch das Stahlwerk Annahütte**

Die bestehende beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis der Fa. Stahlwerk Annahütte Max Aicher GmbH & Co.KG zum Zutagefördern und Ableiten von Grundwasser auf dem Grundstück Fl. Nr. 1722 der Gemarkung Hammerau, Gemeinde Ainring, für die Trinkwasserversorgung der Ortsteile Au, Hagenau und Hammerau der Gemeinde Ainring und die Brauchwasserversorgung des Stahlwerkes Annahütte ist bis 30.9.2013 befristet. Die Firma hat beim Landratsamt eine neue wasserrechtliche Bewilligung beantragt. Die beantragte Wassermenge wurde gegenüber den bisherigen Gestattungen wesentlich reduziert.

Für das Vorhaben war nach § 3 c UVPG mittels einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Die Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zur Folge hat. Für das Vorhaben ist somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3 a Satz 2 UVPG bekannt gegeben.

Bad Reichenhall, den 27. November 2012  
Landratsamt Berchtesgadener Land

**Grabner**, Landrat

Bek. Nr. 2

**Stadt Bad Reichenhall**

**Vollzug der Baugesetze;  
Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung betr. Herrn XXX\* XXX\*,  
Umnutzung einer Gaststätte in zwei Wohneinheiten und Errichtung einer Müll- und Fahrradhütte**

Die Stadt Bad Reichenhall hat am 22.11.2012 die nachstehende **Baugenehmigung** (Az.: 311-602-1/070/12) betreffend Marzoller Weg 3 a, 83435 Bad Reichenhall, Flur-Nr. 194, Gemarkung St. Zeno, erteilt

BAUHERR:	XXX* XXX* XXX* XXX* XXX* / XXX*
BAUVORHABEN:	Umnutzung einer Gaststätte in zwei Wohneinheiten und Errichtung einer Müll- und Fahrradhütte
LAGE DES BAUGRUNDSTÜCKS:	Marzoller Weg 3 a, 39, 83435 Bad Reichenhall
FLUR-NR.:	194
GEMARKUNG:	St. Zeno
ENTWURFVERFASSER:	XXX* XXX*, Dipl.-Ing. (FH)

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43 in 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30 in 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Bad Reichenhall) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Gemäß § 212 a Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) hat die Anfechtungsklage eines Dritten gegen diesen Bescheid keine aufschiebende Wirkung. Beim Bayerischen Verwaltungsgericht München Postfach 20 05 43, 80005 München oder Bayerstraße 30, 80335 München kann ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Im vorliegenden Fall sind mehr als 20 Beteiligte bzw. beteiligte Nachbarn vorhanden. Das Stadtbauamt Bad Reichenhall macht daher von der Möglichkeit des Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung Gebrauch, an Stelle einer Einzelzustellung der Baugenehmigung an jeden Nachbarn/Beteiligten die Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung bekanntzugeben. Mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land gilt die Zustellung der Baugenehmigung als bewirkt.

### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.6.2007 (GVBl Nr. 13/2007, S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Bauordnungsrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1.7.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Die Baugenehmigung und die genehmigten Planunterlagen können während der allgemeinen Dienststunden bei Stadtbauamt Bad Reichenhall, Neues Verwaltungsgebäude, Rathausplatz 8, 83435 Bad Reichenhall, II. Stock, Zimmer 210 eingesehen werden.

Bad Reichenhall, den 22. November 2012  
Stadt Bad Reichenhall

**Dr. Herbert Lackner**, Oberbürgermeister

---

Bek. Nr. 3

## **Stadt Freilassing**

### **Ortsrecht der Stadt Freilassing Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Freilassing Vom 27. November 2012**

Die Stadt Freilassing erlässt aufgrund des Art. 28 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG) folgende

#### **Satzung:**

#### **§ 1**

Die Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Freilassing vom 10. Oktober 2001, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land Nr. 44 vom 30. Oktober 2001, Bek.-Nr. 2, geändert durch Satzung vom 18. Januar 2011, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land Nr. 4 vom 25. Januar 2011, Bek.-Nr. 3, wird wie folgt geändert:

#### **§ 1 Abs. 1 wird wie folgt neugefasst:**

„(1) Die Stadt Freilassing erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehr. Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet.“

#### **§ 2**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Freilassing, den 27. November 2012  
Stadt Freilassing

**Josef Flatscher**, Erster Bürgermeister

---

Bek. Nr. 4

## Stadt Freilassing

### Ortsrecht der Stadt Freilassing Erste Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS/EWS) Vom 27. November 2012

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Freilassing folgende

#### Satzung

##### § 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 11.10.2011, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land Nr. 42 vom 18. Oktober 2011, Bek.-Nr. 3 wird wie folgt geändert:

#### **Nach § 5 Abs. 2 Satz 4 wird folgender Satz eingefügt:**

„Garagen und Tiefgaragen gelten als selbständige Gebäudeteile.“

Satz 5 wird zu Satz 6.

##### § 2

Die Satzung tritt rückwirkend zum 1.11.2011 in Kraft.

Freilassing, den 27. November 2012  
Stadt Freilassing

**Josef Flatscher**, Erster Bürgermeister

---

Bek. Nr. 5

## Stadt Freilassing

### Ortsrecht der Stadt Freilassing Erste Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung (BGS/WAS) Vom 27. November 2012

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Freilassing folgende

#### Satzung

##### § 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung (BGS/WAS) vom 11.10.2011, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land Nr. 42 vom 18. Oktober 2011, Bek.-Nr. 2, wird wie folgt geändert:

#### **Nach § 5 Abs. 2 Satz 4 wird folgender Satz 5 eingefügt:**

„Garagen und Tiefgaragen gelten als selbständige Gebäudeteile.“

Satz 5 wird zu Satz 6.

##### § 2

Die Satzung tritt rückwirkend zum 1.11.2011 in Kraft.

Freilassing, den 27. November 2012  
Stadt Freilassing

**Josef Flatscher**, Erster Bürgermeister

---

Bek. Nr. 6

## Stadt Freilassing

### Ortsrecht der Stadt Freilassing Zweite Satzung zur Änderung der Betriebssatzung der Stadt Freilassing für den Eigenbetrieb „Stadtwerke Freilassing“ Vom 27. November 2012

Aufgrund von Art. 23 Satz 1 und Art. 88 Abs. 5 der Gemeindeordnung erlässt die Stadt Freilassing folgende

#### Satzung:

## § 1

Die Betriebssatzung der Stadt Freilassing für den Eigenbetrieb „Stadtwerke Freilassing“ vom 13.5.2008, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land Nr. 21 vom 20.5.2008 (Bek.-Nr. 2), geändert durch Satzung vom 21.9.2010, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land Nr. 39 vom 28.9.2010 (Bek.-Nr. 5), wird wie folgt geändert:

### 1. § 2 Abs. 1 wird folgendermaßen neu gefasst:

„(1) Aufgabe der Stadtwerke ist die Versorgung des Stadtgebietes mit Wasser und Fernwärme sowie die Errichtung und der Betrieb der Stromerzeugung durch Photovoltaik und Kraftwärmekopplung. Hierzu gehört im Rahmen der Gesetze auch die Einrichtung und Unterhaltung von Neben- und Hilfsbetrieben, die die Aufgaben der Stadtwerke fördern und wirtschaftlich mit ihnen zusammenhängen. Zur Förderung der Aufgaben der Stadtwerke kann sich die Stadt (Stadtwerke) im Rahmen der Gesetze an anderen Unternehmen beteiligen.“

### 2. § 4 Abs. 4 Satz 1 wird ersatzlos gestrichen; der derzeitige Satz 2 wird Satz 1

### 3. § 5 Abs. 3 Ziff. 11 wird ersatzlos gestrichen

### 4. derzeitiger § 5 Abs. 3 Ziff. 12 wird § 5 Abs. 3 Ziff. 11

### 5. derzeitiger § 5 Abs. 3 Ziff. 13 wird § 5 Abs. 3 Ziff. 12

### 6. § 6 Abs. 1 Ziff. 5 wird folgendermaßen neu gefasst:

„5. in Personalangelegenheiten:

- a) Entscheidung über Benennung, Beförderung, Abordnung oder Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung der Beamten ab Besoldungsgruppe A 9 (Art. 43 Abs. 1 Ziff. 1 GO),
- b) Entscheidung über Einstellung, Höhergruppierung, Abordnung oder Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalstellung und Entlassung der Arbeitnehmer ab Entgeltgruppe 9 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst oder ab einem entsprechenden Entgelt (Art. 43 Abs. 1 Ziff. 2 GO),
- c) Einleitungsbehörde für förmliche Disziplinarverfahren von Beamten der dritten und vierten Qualifikationsebene.
- d) Entscheidung über die Einstellung von Beamtenanwärtern der dritten Qualifikationsebene, über die Ausbildungsqualifikation von Beamten für die dritte Qualifikationsebene sowie die Teilnahme am Angestelltenlehrgang II (AL II).“

### 7. § 7 Abs. 3 wird folgendermaßen neu gefasst:

„(3) Der erste Bürgermeister entscheidet in Personalangelegenheiten über

1. sämtliche personalrechtliche Befugnisse für Beamte bis zur Besoldungsgruppe A 8 und für Arbeitnehmer bis zur Entgeltgruppe 8 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst oder bis zu einem entsprechenden Entgelt,
2. Entscheidung über Abmahnungen für alle Bediensteten,
3. den Vollzug zwingender gesetzlicher oder tarifrechtlicher Vorschriften,
4. die Entscheidung betreffend Nebentätigkeiten.“

### 8. § 7 Abs. 4 wird folgendermaßen neu gefasst:

„(4) Der erste Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter der Beamten im Eigenbetrieb und führt die Dienstaufsicht über sie und die im Eigenbetrieb tätigen Angestellten und Arbeiter.“

## § 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Freilassing, den 27. November 2012  
Stadt Freilassing

Josef Flatscher, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 7

## Stadt Freilassing

### Ortsrecht der Stadt Freilassing Vierzehnte Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung für ein öffentliches Fernheizwerk Vom 27. November 2012

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Stadt Freilassing folgende

### Satzung

## § 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung für ein öffentliches Fernheizwerk der Stadt Freilassing vom 30.11.2001, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 51 vom 18.12.2001 (Bek.-Nr. 10), zuletzt geändert durch Satzung vom 13.12.2011, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 51 vom 20.12.2011 (Bek.-Nr. 4), wird wie folgt geändert:

1. In § 10 (Arbeitsgebühr) Abs. 3 wird die Zahl „68,02“ durch die Zahl „73,43“ und die Zahl „80,94“ durch die Zahl „87,38“ ersetzt.

## § 2

Diese Satzung tritt am 1.1.2013 in Kraft.

Freilassing, den 27. November 2012  
Stadt Freilassing

**Josef Flatscher**, Erster Bürgermeister

---

Bek. Nr. 8

### Stadt Laufen

#### **3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 28 „Malerfeld“; Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses und Öffentliche Auslegung (§ 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch – BauGB)**

Der Stadtrat von Laufen hat in seiner Sitzung am 6.11.2012 beschlossen, den qualifizierten Bebauungsplan Nr. 28 „Malerfeld“ im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB zu ändern.

Der Planentwurf mit Satzung, Begründung und integriertem Grünordnungsplan i. d. F. vom 12.4.2012 kann in der Zeit vom

**12. Dezember 2012 bis 11. Januar 2013**

im Rathaus der Stadt Laufen, Rathausplatz 1, Zimmer Nr. 2, während der allgemeinen Öffnungszeiten (Montag bis Freitag 8 bis 12 Uhr, Donnerstag zusätzlich 14 bis 18 Uhr) eingesehen werden. Auf Wunsch wird die Planung erläutert. Gleichzeitig können Einwendungen oder Anregungen vorgebracht werden. Die Unterlagen sind in dieser Zeit auch auf der Homepage der Stadt Laufen [www.stadtlaufen.de](http://www.stadtlaufen.de) unter Aktuelles verfügbar.

Laufen, den 27. November 2012  
Stadt Laufen

**Hans Feil**, Erster Bürgermeister

---

Bek. Nr. 9

### Markt Teisendorf

#### **Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der 6. Änderung des Bebauungsplanes „Oberwurzen“ gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch – BauGB-**

Der Gemeinderat beschloss in seiner Sitzung am 7. Mai 2012 den rechtskräftigen Bebauungsplan „Oberwurzen“ zu ändern. Im Rahmen der Aufstellung des neuen Bebauungsplanes „Oberwurzen II“ ergeben sich insbesondere an der gemeinsamen Grenze der beiden Bebauungspläne Änderungen zur Anpassung an die neue Planung „Oberwurzen II“.

Der Änderungsplanung (Änderungsplan, Satzungsentwurf, Begründung) in der Fassung vom 23.7.2012 liegt in der Zeit vom

**12. Dezember 2012 bis 14. Januar 2013**

gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB im Rathaus Teisendorf, Poststraße 14, zweites Obergeschoss, Zimmer Nr. 206 während der Öffnungszeiten des Rathauses öffentlich aus.

Während der Auslegungszeit können Bedenken und Anregungen vorgebracht werden.

Es wird auf folgendes hingewiesen:

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Teisendorf, den 27. November 2012  
Markt Teisendorf

**Franz Schießl**, Erster Bürgermeister

---

## Gemeinde Ainning

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);  
Neuaufstellung des Bebauungsplanes „Hammerau D“ für die  
Grundstücke Fl. Nr. 1514, 1515, 1514/2 und Teilflächen der Fl. Nrn.  
1514/3, 1507/2 und 1690/1 jeweils der Gemarkung Ainning  
im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB  
Bekanntmachung über die erneute öffentliche Auslegung der Planung  
gemäß § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch -BauGB-**

Der Gemeinderat der Gemeinde Ainning hat am 21.12.2010 die Neuaufstellung des Bebauungsplanes „Hammerau D“ im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB beschlossen. Die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB fand in der Zeit vom 4. Oktober 2012 bis 5. November 2012 statt. Da der Bebauungsplanentwurf nach dieser Beteiligung geändert wurde, hat der Gemeinderat der Gemeinde Ainning am 20.11.2012 beschlossen, zu den Änderungspunkten eine erneute, verkürzte Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden durchzuführen.

Die wesentlichen Änderungen gegenüber der zuletzt ausgelegten Fassung vom 14.8.2012 betreffen:

- Unklarheiten bezüglich der Planzeichen als Festsetzung, der textlichen Festsetzungen und der Begründung wurden angepasst.
- Das Abstandsflächenproblem im westlichen Bereich des Bebauungsplanes wurde gelöst bzw. klargestellt.
- Festsetzungen zur Wandhöhe und zum Bezugspunkt der Wandhöhe wurden konkretisiert.
- Das Lärmschutzgutachten wurde hinsichtlich der zulässigen Lärmimmissionskontingente angepasst (Reduzierung) und entsprechende Festsetzungen in den Bebauungsplan übernommen.
- Bodendenkmalpflegerische Belange wurden in den Bebauungsplan mit aufgenommen.

Der geänderte Entwurf des Bebauungsplanes „Hammerau D“ in der Fassung vom 20.11.2012 mit Begründung und Umweltbericht und den wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen liegt hierzu in der Zeit vom

### **12. Dezember 2012 bis 7. Januar 2013**

im Rathaus Ainning in Mitterfelden, Salzburger Str. 48, 83404 Ainning, 1. Obergeschoss, Zimmer-Nr. 105 und 106 während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Während der Auslegungszeit können von jedermann Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Mitterfelden, den 29. November 2012  
Gemeinde Ainning

**Johann Eschlberger**, Erster Bürgermeister

## Gemeinde Ainning

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)  
112. Änderung des Bebauungsplanes „Mitterfelden A“ für die  
Grundstücke Fl. Nr. 2906, 2906/47 und 2906/48 jeweils der Gemarkung Ainning  
im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB  
Aufstellungsbeschluss mit gleichzeitiger frühzeitiger Öffentlichkeitsbeteiligung  
gemäß § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 BauGB**

Der Bauausschuss der Gemeinde Ainning beschloss in seiner Sitzung am 14.5.2012 den Bebauungsplan „Mitterfelden A“ im beschleunigten Verfahren für die Grundstücke Fl. Nr. 2906, 2906/47 und 2906/48 der Gemarkung Ainning zu ändern.

Ziel und Zweck der Planung ist die Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zur sinnvollen Nachverdichtung des beschriebenen Areals sowohl in der Fläche als auch in der Höhe. Es soll mehrgeschossiger Wohnungsbau (Miet- oder Eigentumswohnanlagen) ermöglicht werden. Dabei soll ein Gebäudekomplex an den bestehenden Baukörper Ludwig-Thoma-Straße 15 in dessen Breite nach Süden angebaut werden und ein weiterer Gebäudekomplex im südwestlichen Bereich des Areals entstehen, welcher bislang im Bebauungsplan nicht vorgesehen war.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren aufgestellt. Es wird keine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

Die Öffentlichkeit kann sich im Bauamt der Gemeinde Ainning in Mitterfelden, Salzburger Str. 48, 1. Obergeschoss, Zimmer-Nr. 105 und 106 während der allgemeinen Dienststunden vom

### **5. Dezember 2012 bis 8. Januar 2013**

über die allgemeinen Ziele, Zwecke sowie über die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und sich dazu äußern.

Mitterfelden, den 28. November 2012  
Gemeinde Ainring

**Johann Eschlberger**, Erster Bürgermeister

---

Bek. Nr. 12

## **Gemeinde Bischofswiesen**

### **Bekanntmachung des Finanzamtes Berchtesgaden-Laufen über die Offenlegung der Ergebnisse der Nachschätzung nach Flurbereinigung**

Die Ergebnisse der bei der Flurbereinigung festgestellten Nutzungsartenänderungen und der damit ggf. verbundenen Nachschätzung in der Gemarkung Bischofswiesen werden während der Dienststunden in der Zeit vom

**5. Dezember 2012 bis 4. Januar 2013**

in den Diensträumen Zi. Nr. 21 des oben genannten Finanzamtes Laufen, Rottmayrstr. 13, 83410 Laufen offengelegt.

Ihre Ansprechpartner sind: Frau Schnell, Amtl. landwirtschaftl. Sachverständige,  
Tel. 08652/960815, Handy 0173/8642155

Hr. Wankner, Vermessungsbeamter  
Tel. 08652/960815, Handy 0175/1618111

**Um vorherige telefonische Terminabsprache wird gebeten.**

Offengelegt werden die Nachschätzungsurkarten und das jeweilige Feldschätzungsbuch, in denen die Ergebnisse der Nachschätzung niedergelegt sind (§2 BodSchätzOffVO).

**Die offengelegten Schätzungsergebnisse werden den Eigentümern und Nutzungsberechtigten der Grundstücke nicht gesondert bekanntgegeben (§ 6 BodSchätzDB).**

Gegen die geänderten Schätzungsergebnisse steht den Eigentümern der betroffenen Grundstücke als Rechtsbehelf der Einspruch zu (§ 347 AO). Der Einspruch kann in der Zeit bis zum Ablauf des

**4. Februar 2013**

beim Finanzamt entweder schriftlich eingereicht oder zu Protokoll erklärt werden. Mit dem Ablauf der Frist für die Einlegung des Rechtsbehelfs werden die offengelegten Schätzungsergebnisse unanfechtbar soweit nicht Einspruch eingelegt ist (§ 6 Abs. 1 BodSchätzOffVO).

Berchtesgaden, den 27. November 2012  
Finanzamt Berchtesgaden-Laufen

**Samborski**, Vorsteherin des Finanzamtes

---

Bek. Nr. 13

## **Gemeinde Bischofswiesen**

### **Bekanntmachung des Ergebnisses des Bürgerentscheids „Kressenweg“ am 25. November 2012**

Der Abstimmungsausschuss hat in seiner Sitzung am 27.11.2012 folgendes Ergebnis der Abstimmung festgestellt:

**1. Zahl der Stimmberechtigten** **6.211**

**2. Zahl der Personen, die abgestimmt haben:** **2.560**

**3. Zahl der insgesamt abgegebenen Stimmen:**

3.1 beim Bürgerentscheid (Einstellung Verfahren Bebauungsplan und Flächennutzungsplan Kressenweg):

Gültige Zustimmungen zum Bürgerentscheid (Ja-Stimmen) 1.733

Gültige Ablehnungen des Bürgerentscheids (Nein-Stimmen) 817

Gültige Stimmen insgesamt 2.550

Ungültige Stimmen insgesamt 10

**4. Ergebnisfeststellung**

4.1 Der Bürgerentscheid mit 2.550 gültigen Stimmen, davon 1.733 gültigen Ja-Stimmen erhielt mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen und wurde damit mit JA beantwortet. Das nach Art. 18a Abs. 12 GO erforderliche Abstimmungsquorum von 20 v.H. der Stimmberechtigten (1.243) ist erreicht.



4.2 Der Bürgerentscheid brachte folgendes Ergebnis

**Annahme** des Bürgerentscheids und ist im folgenden Sinn entschieden:

**Der Bürgerentscheid gilt als angenommen.**

Bischofswiesen, den 27. November 2012  
Gemeinde Bischofswiesen

**Toni Altkofer**, Erster Bürgermeister und Abstimmungsleiter

---

Bek. Nr. 14

## **Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden**

### **Bekanntmachung über die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 6 „Hintermühle“ Erneute öffentliche Auslegung gemäß § 4a Abs. 3 und 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)**

Im o.g. Änderungsverfahren hat die Durchführung der öffentlichen Auslegung und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange ergeben, dass die Planung geändert wurde. Der geänderte Planentwurf mit Satzung, Begründung und Umweltbericht i. d. F. vom 8.11.2012 liegt in der Zeit vom

**12. Dezember 2012 bis 27. Dezember 2012**

im Rathaus Ramsau, Im Tal 2, Zimmer Nr. 13, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus.

Das Änderungsgebiet umfasst die Fl. Nrn: 1084/12, 1084/13, 1090/2, und 1091.

Der Eigentümer der Fl. Nr. 1091 Gemarkung Ramsau beabsichtigt die Erweiterung seines Gewerbebetriebs. Hierzu sind folgende Baumaßnahmen geplant:

- Errichtung einer Lagerhalle
- Anbau eines Lagers und Carports
- Bau eines Ausstellungs- und Verkaufsräumes
- Erweiterung des bestehenden Gebäudes für eine Heizung und einen Holzspänebunker.

Innerhalb dieser gem. § 4a Abs. 3 Satz 3 BauGB verkürzten Frist können nach § 4a Abs. 6 Satz 2 BauGB Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen vorgebracht werden. Nach § 4a Abs. 6 BauGB können Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde Ramsau die Sachverhalte nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Zur Änderung liegen Stellungnahmen des WWA Traunstein, des Landratsamtes Berchtesgadener Landes und der EON vor.

Der Planentwurf mit Satzung und Begründung ist während der Auslegung auch auf der Homepage der Gemeinde Ramsau, [www.ramsau.de](http://www.ramsau.de) unter Kommunal/Aktuelles verfügbar. Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragssteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Ramsau b. Berchtesgaden, den 30. November 2012  
Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden

**Gschoßmann**, Erster Bürgermeister

---

Bek. Nr. 15

## **Gemeinde Schönau a. Königssee**

### **Rechtsverordnung zur Freigabe verkaufsoffener Sonn- und Feiertage aus Anlass von Märkten in der Gemeinde Schönau a. Königssee Vom 26. November 2012**

Aufgrund von § 14 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 2003 (BGBl. I S. 744), geändert durch Gesetz vom 7.6.2005 (BGBl. I S. 1954), durch Verordnung vom 31.10.2006 (BGBl. I S. 2407) in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes, der Sicherheitstechnik, des Chemikalien- und Medizinprodukterechts (ASiMPV) vom 2. Dezember 1998 (GVBl. S. 956), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. April 2003 (GVBl. S.278) erlässt die Gemeinde Schönau a. Königssee folgende

#### **Rechtsverordnung:**

#### **§ 1**

Anlässlich der in der Gemeinde Schönau a. Königssee stattfindenden Veranstaltungen am

- Seefest, letzter Sonntag im Juli,
- Kirchweihsonntag St. Bartholomä, Sonntag nach Bartholomäus-Tag (Ende August)
- Almabtrieb Königssee mit Almfest, 3. Oktober
- Neujahrsparty an der Seelände Königssee, 1. Januar

dürfen alle Verkaufsstellen im Bereich der Seestraße in der Zeit von

**11.00 Uhr bis 16.00 Uhr**

geöffnet sein.

## **§ 2**

Die Vorschriften zum Schutz der Arbeitnehmer (§ 17 LadschlG), die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer im Einzelhandel, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

## **§ 3**

Bei einer Offenhaltung einer Verkaufsstelle an Sonn- und Feiertagen außerhalb der in den § 1 freigegebenen Öffnungszeiten kann eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 24 LadschlG vorliegen.

## **§ 4**

Diese Rechtsverordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schönau a. Königssee, den 26. November 2012  
Gemeinde Schönau a. Königssee

**St. Kurz**, Erster Bürgermeister

---